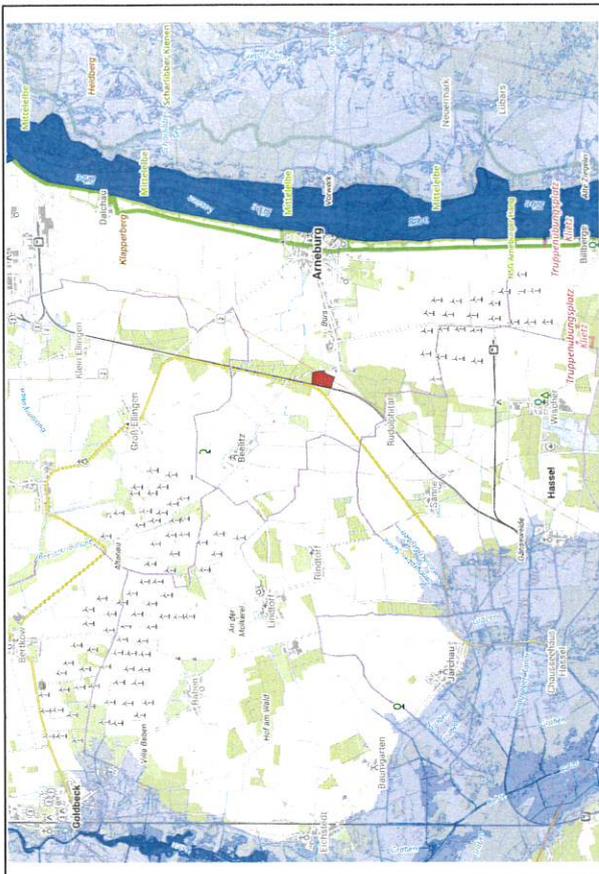


Nr.	Träger / Einwand (kleine Änderungen / <b>Diskussionsbedarf</b> / keine Auswirkung / <b>Aufgabenstellung für weitere Gutachten</b> )	Abwägungsergebnis
1	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig (14.03.2023)	
1	<p>Erdgasspeicher Peissen GmbH (Halle) nicht betroffen (Auskunft allgemein)                      Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) 1 (Schwaig b. Nürnberg) nicht betroffen (Auskunft allgemein)                      ONTRAS Gastransport GmbH 2 (Leipzig) nicht betroffen (Auskunft allgemein)                      VNG Gasspeicher GmbH 2 (Leipzig) nicht betroffen (Auskunft allgemein)</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.                      Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Auflage:</b>                      Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:                      Die genannten Auflagen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

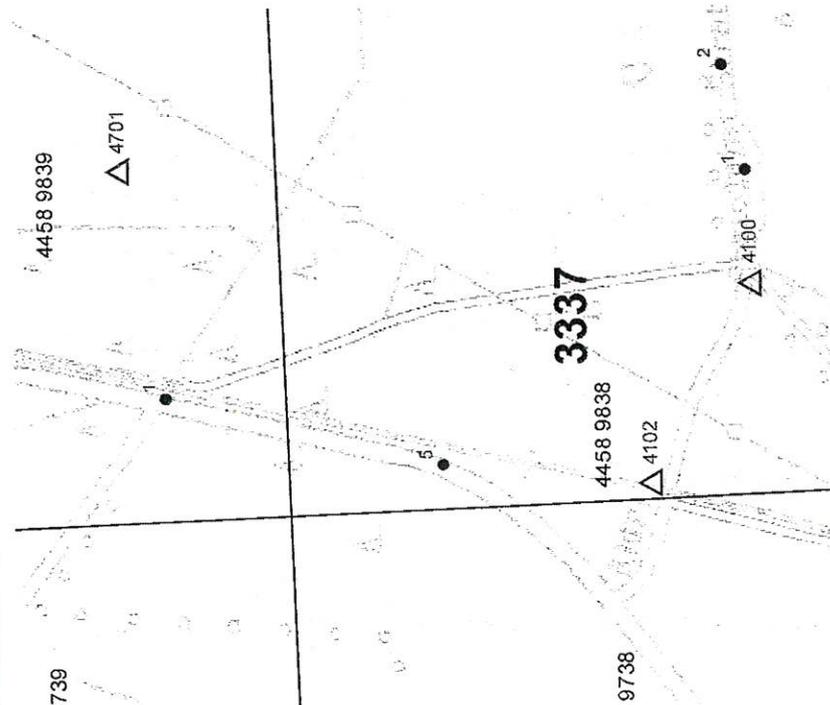
<p>2</p> <p><b>Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Am Alten Theater 4 39104 Magdeburg (14.03.2023)</b></p> <p>Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3</p> <p>50Hertz Transmission GmbH TGSZ Netzbetrieb Zentrale Heidestraße 2 10557 Berlin (15.03.2023)</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p> <p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Osterburg: Ballstedter Straße 11, 39606 Osterburg (14.03.2023)</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des BP „Sportanlage“ der Stadt Arneburg befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des BP „Sportanlage“ der Stadt Arneburg liegt in keinem nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LWH, hier der SB 3.1 Grundlage, mit der Entwicklung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die Besonderheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den BP „Sportanlage“ der Stadt Arneburg Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des BP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauvertragsverträge mit dem LHW abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die genannten Karten zu den Hochwasserszenarien werden in die Begründung aufgenommen. Da die Überflutungskulisse jedoch deutlich vom Geltungsbereich entfernt liegt, hat diese Berücksichtigung außer ihrer Nennung keine Konsequenzen für die Planung.</p>

	<p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassernetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	
5	<p>Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen, Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg (16.03.2023)</p>	
5.1	<p>Es liegen mir die Planungsunterlagen zu den o.g. Bauleitplanverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Internetseite der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vor. Der Bekanntmachungstext zu o.g. Bauleitplanverfahren wurde entnommen aus dem Amtsblatt „Hallo Nachbar“ vom 28.02.2023 Nr. 02/2023, JG 21. Bei der Durchsicht der Bekanntmachung und der kursorischen Sichtung der Planunterlagen zu o.g. Bauleitplanverfahren sind mir folgende Punkte aufgefallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fehlerhafte ortsübliche Bekanntmachung In der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum o.g. B-Plan im Amtsblatt „Hallo Nachbar“ wird auf Seite 3 im rechten letzten Absatz auf das UmRG verwiesen. Dieser Hinweis ist für B-Pläne jedoch nicht erforderlich, da gem. § 3 Abs. 3 BauGB nur bei Flächennutzungsplänen ergänzend auf das UmRG hinzuweisen ist.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ebenfalls auf Seite 3 im rechten oberen Absatz wird die „...Änderung des F-Plans...“ benannt. Beim o.g. B-Planverfahren geht es jedoch um den B-Plan „Sportanlage“ und nicht um die Änderung des F-Plans. Die Bekanntmachung sollte zukünftig die korrekten Bezeichnungen enthalten, um so der gesetzlichen Anstoßfunktion gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch gerecht werden zu können.</p>	
<p><b>5.2</b></p> <p><b>2. vorzeitiger B-Plan gem. § 8 Abs. 4 BauGB</b></p> <p>Hiermach besteht für die Stadt Arneburg zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über keinen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht. Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Schadensabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährdet wird (vgl. BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 50).</p> <p>Die dringenden Gründe sind in der Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan darzulegen.</p> <p>Die Stadt Arneburg verfügt jedoch über einen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplan und eine genehmigte 4. Änderung dieses Teil-FNP Stadt Arneburg.          „... Das ein Flächennutzungsplan nach Wirksamwerden der in § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB bezeichneten kommunalrechtlichen Veränderungen fort gilt.“</p> <p><b>EZBK/Runkel BauGB § 8 Rn. 61</b></p> <p>In der Begründung zu o.g. B-Plan unter Nr. 2.3.3 Bauleitplanung (Seiten 12 und 14) wird dieser fortgeltende Teil-FNP der Stadt Arneburg ebenso benannt.          Daher ist es m.E. notwendig den fortgeltenden Teil-FNP Stadt Arneburg gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern, weil gem. § 1 Abs. 3 BauGB dies erforderlich ist.</p> <p>Ein vorzeitiger B-Plan gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB wäre daher nicht möglich, weil ein fortgeltender Teil-FNP für den Geltungsbereich des B-Plans existiert und bereits nach der Gemeindegebietsreform angewendet bzw. geändert wurde.          „Danach gelten bei gemeindlichen Gebiets- oder Bestandsänderungen oder bei Verlagerungen der Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung bestehende Flächennutzungspläne als räumliche Teilflächennutzungspläne fort, ... Diese Regelung soll nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch für räumliche oder sachliche Teile der Flächennutzungspläne gelten. Zugleich betont das</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Stendal (Bauordnungsamt) wird folgendermaßen verfahren:</p> <p>Der Bebauungsplan wird ab dem Entwurf im Parallelverfahren zur Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck durchgeführt, der zum Zeitpunkt der Vorlage des Satzungsbeschlusses für den B-Plan vorliegen soll. Der zeitliche Planungsablauf wird daher mit dem Verfahren für die Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck abgestimmt, damit diese jeweils eine Planreife aufweist, die eine Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorzeitigen B-Plans erlaubt (Vgl. § 33 BauGB).</p>

	<p>Gesetz in § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB aber die Verpflichtung des nun für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, fortgeltende Flächennutzungspläne nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen. Dadurch wird allerdings nicht das Recht des neuen Trägers beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die nunmehr zu räumlichen Teilflächennutzungsplänen geworden sind) zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist....“</p> <p>EZBK/Runkel BauGB § 204 Rn. 72-74</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass ein B-Plan gem. § 8 Abs. 4 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Auf Grund meiner vorgenannten Erläuterungen ist es daher nicht möglich einen vorzeitigen B-Plan gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufzustellen, da dieser nicht genehmigungsfähig ist, da er nicht als aus dem FNP entwickelt gelten würde, außerdem ist die Teil-FNP Änderungsdarstellung ebenso für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.</p> <p>Ich empfehle daher, dass B-Plan Verfahren „Sportanlage“ im Parallelverfahren durchzuführen.</p>	
	<p>Weiterhin möchte ich Sie auf die LVWA-Arbeitshilfe und Rundverfügung des Referates 305 unter der Nr. 03-2022 vom 10.05.2022 zu „Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB“ zur weiteren Verwendung hinweisen, welche Ihnen i.R. vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die „Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB“ werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
6	<p>Landesverwaltungsamt Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (16.03.2023)</p>	
	<p>Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Polizeirevier Stendal, Uchtewall 3, 39576 Stendal (16.03.2023)</p>	
	<p>Aus Sicht der Polizei bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) (16.03.2023)</p>	
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>9 Verbandsgemeinde Elbe-Hevel-Land, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) (16.03.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Stadt Sandau (Elbe) gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum Vorentwurf des B-Plans „Sportanlage“ der Stadt Arneburg.</p>	
<p>10 Deutsche Telekom Technik GmbH   Technik Niederlassung Ost PT124 Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt (17.03.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Bitte, ggf. mit der Telekom in Verbindung zu treten, wird als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.</p>	
<p>11 IHK Magdeburg, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg (20.03.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans vom 8. März 2023 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	
<p>12 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal (20.03.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Der Verweis auf den Festpunkt wird als Hinweise in die Begründung aufgenommen. Diese Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird durch eine kostenpflichtige Auskunft aus dem Liegenschaftskataster im weiteren Verfahren eingeholt.</p>
<p>Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfreier Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.</p>	
<p>Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug (Anlage 3) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1]. 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle</p>	

	<p>des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige und Auskunfts aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p> <p>(Festpunkt 4102)</p> 
13	Stadt Sandau, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) (16.03.2023)

	Seitens der Stadt Sandau (Elbe) gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum Vorentwurf des B-Plans „Sportanlage“ der Stadt Arneburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Kliez, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) (16.03.2023)	
	Seitens der Gemeinde Kliez gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum Vorentwurf des B-Plans „Sportanlage“ der Stadt Arneburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) (14.03.2023) <sup>4</sup>	
	Der Eingang Ihrer Anfrage sowie der beigefügten Anlagen wird Ihnen hiermit bestätigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (abwarten?)
	Aufgrund einer Systemumstellung des LAGB kann Ihre Anfrage gegenwärtig nur eingeschränkt bearbeitet werden. Die abschließende Stellungnahme bezüglich des oben genannten Vorgangs kann Ihnen daher voraussichtlich erst ab 17.04.2023 zugestellt werden.	
16	Avacon, Avacon Netz GmbH, Bahnhofstraße 13, 39307 Genthin (27.03.2023)	
16.1	Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung in der Stadt Arneburg sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei-, 110-kV-Hochspannungserd-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen.  Die Errichtung von Sportanlagen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht zulässig. Bitte beachten Sie darüber hinaus unsere im Anhang aufgeführten Hinweise und Bedenken.  Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt:  Die Planung wird so überarbeitet, dass keine Sportanlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden.
16.2	110-kV-Hochspannungsfreileitung:  Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Stendal-Sandau“, LH-12-0500 (Mast 056-058) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.  Arbeiten und geplante Bauarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.  Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.	Der Hinweis wird berücksichtigt:  Die Planung wird so überarbeitet, dass keine Sportanlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden.  Der Verlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird inkl. der Leitungsschutzbereiche in die Planzeichnung übernommen.  Die Verweise auf die entsprechenden DIN- und VDE-Normen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.  HINWEIS AN STADT: Soweit dennoch einzelne bauliche Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches errichtet werden sollen, müssen die Ausführungsplanungen und

	<p><b>Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.</b></p> <p>Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.</p> <p>Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 10-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.</p> <p>Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):</p> <p>Bei Dächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.</p> <p>Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.</p> <p>Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.</p> <p>Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.</p>	<p><b>Bauausführungen die entsprechenden DIN- und VDE-Normen erfüllen und ggf. mit der Avacon abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die baulichen Abstände und Arbeitshöhen unter den Leitungen, für die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind. Insbesondere muss dabei der größte Durchhang gutachterlich ermittelt werden, um potenzielle Bau- und Arbeitshöhen festzustellen.</b></p>
<p>16.3</p>	<p>Durch geplante Neubauten innerhalb der Leitungsschutzbereiche und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden.</p> <p>Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein.</p> <p>Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Im Bereich der Masten der Freileitung sind weder nach der bisherigen Planung noch nach etwaigen Umplanungen keine hoch- oder tiefbaulichen Maßnahmen vorgesehen, da dies auch aus sportlicher Sicht nicht sinnvoll wäre.</p> <p>Dennoch werden die Ausführungen als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

16.4	<p>Zusätzlich möchten wir auf die aktuellen „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbands - Bauen unter Hochspannungsfreileitungen“ aufmerksam machen. Die dort enthaltenen Hinweise könnten weitere Auswirkungen auf die im Betreff genannte Maßnahme haben.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.</p> <p>Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVWV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVWV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Ausführungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen</p>
16.5	<p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten.</p> <p>Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Die Ausführungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen</p>

	<p>anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Vorgesehene Fahnenmaste, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter ... zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach <a href="mailto:Windenergie@avacon.de">Windenergie@avacon.de</a>.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p>
--	---

<p><b>110-kV-Hochspannungserdkabel:</b></p> <p>Die Lage des betroffenen 110-kV-Hochspannungserdkabels „Stendah-GPA“, LH-12-3200 entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Bei 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von 10,00 m, d. h. 5,00 m zu jeder Seite eines jeden Systems des Erdkabels benötigt. Über und unter 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von 110-kV-Hochspannungserdkabeln dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches von 110-kV-Hochspannungserdkabeln sind Überbauungen nicht zulässig.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von 110-kV-Hochspannungserdkabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Bei geplanten Leitungsverlegungen ist bei einer Parallelführung mit unserem bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel folgender Mindestabstand erforderlich:</p> <table border="1" data-bbox="475 318 671 1169"> <thead> <tr> <th>Leitungsart:</th> <th>Mindestabstand:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige Leitungen</td> <td>1,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung</td> <td>2,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Energiekabel ≤ 20 kV</td> <td>3,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Energiekabel ≥ 20 kV</td> <td>4,00 Meter</td> </tr> <tr> <td>Fernwärmeleitungen</td> <td>6,00 Meter</td> </tr> </tbody> </table> <p>Geplante Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter unseren 110-kV-Hochspannungserdkabeln vorzunehmen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit 110-kV-Hochspannungserdkabeln ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhandigen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p>	Leitungsart:	Mindestabstand:	Sonstige Leitungen	1,00 Meter	Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung	2,00 Meter	Energiekabel ≤ 20 kV	3,00 Meter	Energiekabel ≥ 20 kV	4,00 Meter	Fernwärmeleitungen	6,00 Meter	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Der Verlauf des 110-kV-Hochspannungserdkabels inkl. der Leitungsschutzbereiche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bauungsplans. Da im Rahmen der Erschließung der Sportanlagen ggf. bauliche Maßnahmen an der östlich des Geltungsbereichs gelegenen Straße vorgenommen werden, werden die nebenstehenden Erläuterungen inkl. einer Plandarstellung in die Hinweise in der Begründung aufgenommen.</p>
Leitungsart:	Mindestabstand:												
Sonstige Leitungen	1,00 Meter												
Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung	2,00 Meter												
Energiekabel ≤ 20 kV	3,00 Meter												
Energiekabel ≥ 20 kV	4,00 Meter												
Fernwärmeleitungen	6,00 Meter												

	<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener 110-kV-Hochspannungskabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass 110-kV-Hochspannungskabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage von 110-kV-Hochspannungskabeln innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden.</p>	
	<p><b>Gashochdruck:</b></p> <p>Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung „Leppin-Langensalzwedel“, GTL0002006 (DN 200 / PN 16) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.</p> <p>Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002006 beträgt 4,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW- Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.</p> <p>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Der Verlauf der Gashochdruckleitung inkl. der Leitungsschutzbereiche wird in die Planzeichnung aufgenommen. Der Verlauf der Gashochdruckleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bauungsplans, der Leitungsschutzbereich ragt am östlichen Rand des Geltungsbereichs überwiegend zwischen 0 und 0,5 Metern in den Geltungsbereich, im äußersten Nordosten des Geltungsbereichs bis zu 0,9 Metern. Im Bereich der vorgesehenen Zufahrt hat die Überlappung von Geltungsbereich und Leitungsschutzbereich eine Breite von 0,05 bis 0,15 Metern.</p> <p>Die nebenstehenden Erläuterungen werden inkl. einer Plandarstellung in die Hinweise in der Begründung aufgenommen.</p>

<p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzbereiches weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin.</p> <p>Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem Mitarbeiter ... in Verbindung.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Der Bezug auf unsere Gashochdruckanlagen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH, sowie der Avacon AG.</p>	<p>Fermelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fermeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fermelde. Bei Fermeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssache benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fermeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fermeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fermeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Der Verlauf der Fermeldeleitung inkl. der Leitungsschutzbereich wird in die Planzeichnung aufgenommen. Der Verlauf der Fermeldeleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der Leitungsschutzbereich ragt am östlichen Rand des Geltungsbereichs überwiegend zwischen 0 und 0,5 Metern in den Geltungsbereich, im äußersten Nordosten des Geltungsbereichs bis zu 0,9 Metern. Im Bereich der vorgesehenen Zufahrt liegt der Leitungsschutzbereich außerhalb des Geltungsbereichs. Die nebenstehenden Erläuterungen werden inkl. einer Plandarstellung in die Hinweise in der Begründung aufgenommen.</p>
---	--	---

	<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West, Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
17	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p>	
	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576, Stendal (04.04.2023)</p>	

<p>Nach Prüfung des o. g. Bebauungsplan es ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 23 und 25 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen noch nicht dargestellt. Daher kann diese Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht nicht abschließend sein.</p> <p>Folgender Hinweis ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die überplante Landwirtschaftsflächen wird derzeit von einem landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschaftler der Fläche frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.</li> <li>- Werden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, sind folgende Hinweise zu beachten:</li> <li>- Die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LWG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</li> <li>- Nach § 7 (1) Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i. V. m. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.</li> <li>- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (Landesentwicklungsplan Sachsen – Anhalt 2010 – G116).</li> <li>- Werden externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind die Art und Standorte der Maßnahmen mit dem ALFF Altmark abzustimmen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet. Die nebenstehenden Hinweise werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>19 Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) (05.04.2023)</p> <p>Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer 8,5 ha großen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen zur Unterbringung von Sportanlagen für den Reit- und Fußballsport am Ortseingang von Arneburg vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Auf die Einhaltung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) wird hingewiesen. Bisher enthält der Plan dazu keine Aussagen. Zuständig für diese Belange ist allerdings die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Ich verweise auf deren Stellungnahme.</p>	
20	<p>Hansestadt Stendal Planung und Stadtentwicklung, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) (05.04.2023)</p> <p>Mit dem Vorhaben werden keine, durch die Hansestadt Stendal wahrzunehmenden Belange berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Deutscher Wetterdienst, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf (06.03.2023)</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (11.04.2023)</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das o. g. Bauvorhaben befindet sich in der Nähe der Eisenbahnstrecke 6426 Borstel – Niedergörne. Diese Eisenbahnstrecke ist im betreffenden Bereich an die Stadt Arneburg verpachtet, für die keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes besteht. Es sind somit die zuständigen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.</p>	<p>Die Landeseisenbahnaufsicht wurde am xx.xx.2023 nachträglich beteiligt. (s. Position xx)</p>
23	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH, Landangelegenheiten, Hauptstraße 5, 49716 Meppen (14.04.2023)</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (12.04.2023)</p>	

<p>Das Vorhaben befindet sich im Bereich archäologischer Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Siedlung und um eine bronzezeitliche Fundstelle (Ortsakte Arneburg-Bürs, Fundplatz Nr. 6 u. 14), zur Ausdehnung vgl. Anlage. Die jungsteinzeitliche Siedlung der Schönleider Kultur ist von hohem dokumentarischem Wert.</p> <p>O.g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).</p> <p>Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind der Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursachungsprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituation bzw. archäologischer Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. einen Verb. Mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Das archäologische Kulturdenkmal wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung näher beschrieben.</p>
<p>25 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Direktion, Otto-Hahn-Straße 1 + 1a, 39106 Magdeburg (19.04.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In dem von Ihnen mit dem anliegenden Schreiben vom 08.03.2023 angezeigten Vorentwurf des B-Plans „Sportanlage“ der Stadt Arneburg mit der betroffenen Flur 17der Gemarkung Arneburg befinden sich keine Flurstücke im Eigentum des „Landes Sachsen-Anhalt“.</p>	

	<p>Eine diesbezügliche Betroffenheit für das Land Sachsen-Anhalt kann nach derzeitigem Stand und Prüfung verneint werden.</p>	
<p>26</p>	<p>Landkreis Stendal, Bauordnungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal (18.04.2023)</p> <p>Punkt 1.1:</p> <p>Vorzeitiger Bebauungsplan vs. Parallelverfahren:</p> <p>Der Begründung folgend wird ein Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB angestrebt. Gleichlautend soll jedoch der FNP im Parallelverfahren angepasst werden. Die gleichzeitige Anwendung der §§ 8 Abs. 4 BauGB und 8 Abs. 3 BauGB ist irritierend.</p> <p>Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes existiert eine Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan.</p> <p>Insofern ein F-Plan existiert oder sich in Aufstellung befindet ist grundsätzlich ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen und § 8 Abs. 3 BauGB findet Anwendung.</p> <p>Ein vorzeitiger B-Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB kann aufgestellt werden, wenn entweder überhaupt kein FNP rechtswirksam geworden ist oder ein vorhandener FNP von der tatsächlichen Entwicklung derart überholt ist, dass er seine Rechtsgültigkeit eingebüßt hat. Dies ist gegenwärtig nicht ersichtlich.</p> <p>Voraussetzung der Anwendung des § 8 Abs.4 BauGB ist weiterhin, dass dringende Gründe die Aufstellung des B-Planes erfordern und dass der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Für vorzeitige B-Pläne müssen dringende Gründe nachgewiesen werden. Diese sind in der Begründung zum vorzeitigen B-Plan zu benennen und durch klare Zielaussagen der Gemeinde zu erläutern.</p>	<p>s.a. Stellungnahme 5.2</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>In Abstimmung mit dem Landkreis Stendal (Bauordnungsamt) wird folgendermaßen verfahren:</p> <p>Der Bebauungsplan wird ab dem Entwurf im Parallelverfahren zur Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck durchgeführt, der zum Zeitpunkt der Vorlage des Satzungsbeschlusses für den B-Plan vorliegen soll. Der zeitliche Planungsablauf wird daher mit dem Verfahren für die Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck abgestimmt, damit diese jeweils eine Planreife aufweist, die eine Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorzeitigen B-Plans erlaubt (Vgl. § 33 BauGB).</p>
<p>26.2</p>	<p>Städtebauliche Erforderlichkeit:</p> <p>Es handelt es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Gemeinde tritt vollumfänglich als Planende auf, da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt.</p> <p>Die Gemeinde ist bei der Wahl der Planungsinstrumente frei. Sie ist wegen § 1 Abs. 3 BauGB nicht gezwungen, einen mit einer Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers gekoppelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erfassen. Es ist zulässig, dass Wünsche Privater Anlass und Gegenstand der angebotsbezogenen Bebauungsplanung sind, sofern auch städtebauliche Interessen mit der Planung verfolgt werden.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk liegt dann auch bei der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB, die im angebotsbezogenen Bebauungsplan als Investorenplanung eher in den Hintergrund gerückt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren, werden in der Begründung ergänzend hervorgehoben.</p>

<p>26.3</p> <p>Punkt 5.1.1:</p> <p>Entsprechend der künftigen Detailplanung sollten die zulässigen Nutzungen konkretisierend erläutert werden, so dass für das folgende bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren die Nutzungen unproblematisch hinreichend bestimmt sind.</p> <p>Ein Bebauungsplan, der nicht regelt, was für Sportanlagen an welcher Stelle des Plangebietes errichtet werden dürfen, kann mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam sein (vgl. Brüggele-Kommentar zum BauGB; § 9 RN 608 f.).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen wird entsprechend des Nutzungskonzeptes unterteilt in Flächen mit der Zweckbestimmung Reitsport und Flächen mit der Zweckbestimmung Ballsport.</p>
<p>26.4</p> <p>Punkt 5.2:</p> <p>Im angebotsbezogenen Bebauungsplan sind alle Festsetzungen städtebaulich zu begründen. Die Festsetzungen sind im Wesentlichen lediglich darzulegen (vgl. bspw. Höhe der baulichen Anlagen). Die Höhe baulicher Anlagen beträgt 6 Meter (m). Insofern Flutlichtmasten als bauliche Anlagen geplant sind, unterliegen auch diese der Festsetzung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die Festsetzungen werden in der Begründung wie folgt begründet:</p> <p>Aufgrund der Lage am Ortstrand sind aus städtebaulichen Gründen bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 6 Metern zulässig, um einen städtebaulich erlebbarer Strandrand zu erhalten. Die vorgesehenen Sportanlagen erfordern auch bezüglich von Einrichtungen wie Toren, Flutlichtmasten o.ä. maximale Höhen von x m.</p> <p>Noch zu klären ist, ob Flutlichtmasten oder andere höhere bauliche Anlagen vorgesehen sind – Formulierung in Abhängigkeit von der Antwort.</p>
<p>26.5</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen 5 (Stellplätze) und 6 (Verkehrsflächen):</p> <p>Im Kontext der Festsetzung von Verkehrsflächen kommt insbesondere auch die Zweckbestimmung als Parkplatzflächen in Betracht. Vorliegend ist die Zweckbestimmung der öffentlichen Stellplatzanlage unklar, wenn der vorhergehenden textlichen Festsetzung Nr. 5 nach auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze generell zulässig sind. Den Festsetzungen 5 und 6 folgend sind Stellplätze entsprechend - bis auf das Baufeld - also überall zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Die Festsetzung der Stellplätze wird wie folgt geändert:</p> <p>Stellplätze sind nur in der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Fläche für den Reitsport im Südosten (Hängerplatz) zulässig.</p>

26.6	<p>Planzeichnung: Die Bezeichnung Vorentwurf ist nicht ersichtlich. Südlich des Geltungsbereiches sind blaue Pfeilsignaturen dargestellt, welche in der Planzeichenerklärung nicht erläutert sind. In der Legende ist die Rechtsgrundlage für den räumlichen Geltungsbereich zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt: Die Bezeichnung „Entwurf“ sowie die Rechtsgrundlage für den räumlichen Geltungsbereich werden ergänzt. Die blauen Pfeilsignaturen gehören zur Plangrundlage und werden wie die übrigen Inhalte der Plangrundlage nicht erläutert.</p>
26.7	<p>Verfahrensvermerke: Verfahrensvermerk Nr.9: Aus Rechtssicherheitsgründen ist es dringend empfehlenswert, den Verfahrensvermerk dahingehend zu ergänzen, dass der Bebauungsplan aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht besteht und explizit auch der Umweltbericht vom Stadtrat gebilligt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Der Verfahrensvermerk wird wie folgt ergänzt: 9. Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) in seiner Sitzung am xx.xx.20xx als Satzung beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht durch (einfachen) Beschluss gebilligt.</p>
26.8	<p>Verfahrensvermerk Nr.13: Der Hinweis auf die GO ist nicht nachvollziehbar. Welche GO ist gemeint? Die GO LSA ist bereits außer Kraft getreten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Es wird stattdessen auf § 5 (2) KVG LSA verwiesen.</p>
26.9	<p>Allgemeine Hinweise: Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE). Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen (z.B. DIN-Normen) verwiesen, so sind diese in der Planzeichnung zu vermerken und dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen. Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungs Vorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen. Bitte berücksichtigen Sie insbesondere weitergehend die Hinweise der Rundverfügung 03/2022 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes geklärt und in der Planurkunde vermerkt, auch wenn diese planextern festgesetzt werden. Auf die Nennung konkreter DIN-Normen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen wird verzichtet, stattdessen wird allgemein auf die Einhaltung entsprechender technischer Richtlinien und Normen in Verantwortung des Bauherrn verwiesen. <b>Die genannte Rundverfügung müsste die Verbandsgemeinde uns bitte zusenden.</b></p>

<p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungsbedürftig.</p>	
<p>26.10 Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde: Das o.a. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLD, Ref. 24) erforderlich. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“ Erfordernisse der Raumordnung: Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, wurde beteiligt. Die Stellungnahme ist unter der Nr. 27 in der Abwägungstabelle berücksichtigt.</p>
<p>26.11 Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde: Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Archäologische Denkmalpflege: Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannter archäologischer Kulturdenkmale (jungsteinzeitliche Siedlung, bronzezeitliche</p>	<p>s.a. Stellungnahme 24 Der Hinweis wird berücksichtigt: Das archäologische Kulturdenkmal wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung näher beschrieben. Die Hinweise werden entsprechend als Hinweise in die Begründung übernommen.</p>

Fundstelle; Ortsakte Arneburg-Bürs, Fundplatz Nr. 6 und 14), zur Ausdehnung vgl. Anlage. Die jungsteinzeitliche Siedlung der Schönfelder Kultur ist von hohem dokumentarischen Wert. Ferner bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten im Elbhochuferbereich sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (=1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Quantifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden.

Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prütung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung), zugestimmt werden.

Die Dokumentation wird gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065- f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und

<p>LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldedfrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)</li> <li>2. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landessamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)</li> <li>3. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter <a href="http://www.Landkreis-Stendal.de">www.Landkreis-Stendal.de</a> /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalerschutz heruntergeladen werden</li> <li>4. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: <a href="mailto:galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de">galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de</a>) zur Verfügung.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bewertungsmodell LSA erarbeitet.</p>
<p>26.12 Umweltamt / Naturschutz und Forsten:</p> <p>Naturschutzrechtliche Belange:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplanvorentwurf in Ermangelung prüffähiger Unterlagen nicht abschließend zustimmen. Ob naturschutzrechtliche Belange der Errichtung der Sportanlage entgegenstehen, ist in einem Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abzuklären.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans nicht vor. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht prüffähig.</p> <p>Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist folgendes anzumerken:</p>	

	<p>Eingriffsregelung:</p> <p>Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.</p> <p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</p> <p>Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten.</p> <p>Bei der Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen könnte das vorhandene Biotop- und Arteninventar einen Anhaltspunkt bieten.</p>	
<p>26.13</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst das Flurstück 34/2 der Flur 17, Gemarkung Arneburg, welches im Norden einen Teilbereich einer Waldfläche beinhaltet. Neben naturschutzrechtlichen werden in diesem Bereich daher auch forstrechtliche Belange berührt.</p> <p>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.</p> <p>Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotop unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Thematik Gebiets- und Objektschutz wird nachgefordert.</p> <p>Sollten durch die Planung Gehölze betroffen sein, zum Beispiel im Bereich der Zuwegung, verweise ich auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal, der bestimmte Gehölze außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) unterliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bewertungsmodell LSA erarbeitet.</p> <p>Die nebenstehende Thematik wird darin auch abgearbeitet.</p>

<p>26.14</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensstufe zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert.</p> <p>Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Hier ist insbesondere der § 39 Abs. 5 BNatSchG maßgebend. Er umfasst eine zeitliche Einschränkung für Maßnahmen an Gehölzen. Bauzeitliche Beschränkungen können aber auch auf Freiflächen erforderlich sein, zum Beispiel bei einer Betroffenheit von Brutvogelarten des Offenlandes. Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Bauausführung auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln ist zu prüfen. Da die Errichtung des Sportplatzes als Einzelbauvorhaben den Bestimmungen der Satzung zum Bauungsplan unterworfen ist, wird den artenschutzrechtlichen Belangen auf Ebene des B-Plans mit der Aufnahme einer Regelung als Hinweis in der Satzung nachgekommen. Da sich je Art unterschiedliche Brut- und Aufzuchtzeiten ergeben, leitet sich der konkrete Verbotszeitraum vom vor Ort vorfindenen Artenspektrum ab.</p> <p>Der besondere Artenschutz umfasst die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine Einschätzung, ob diese Verbotstatbestände bau-, anlagen- und betriebsbedingt eintreffen können, liegt nicht vor und wird nachgefordert.</p> <p>Die festgestellten Artvorkommen können einen Anhaltspunkt für die naturschutzkonforme Gestaltung der Sportanlage bzw. der Kompensationsfläche an diesem Standort geben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bewertungsmodell LSA erarbeitet.</p> <p>Die nebenstehende Thematik wird darin auch abgearbeitet.</p>
<p>26.15</p> <p>Forstrechtliche Belange:</p> <p>Von dem Vorthaben ist Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) direkt betroffen. Forstrechtliche Belange stehen dem Vorthaben derzeit entgegen.</p> <p>Gemäß Vorentwurf liegt der Geltungsbereich des B-Plans entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 34/2, Flur 17 in der Gemarkung Arneburg. Im Norden stockt Wald gemäß § 2 LWaldG und ragt mit circa 8 Metern Breite in das angegebene Flurstück hinein.</p> <p>Soll die Waldfläche, wie dargestellt, für den B-Plan in Anspruch genommen werden, ist ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu stellen und ein Widerspruch in Form von Ersatzaufstellungen im Verhältnis von mindestens 1:1 zu leisten. Dieser liegt aktuell nicht vor.</p> <p>Soll das Waldstück erhalten bleiben, ist in der Planzeichnung das Waldgebiet als Fläche für Wald nach § 9 Absatz 1 Nummer 18 b BauGB darzustellen und der Waldanteil in der Flächenbilanz des</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bewertungsmodell LSA erarbeitet.</p> <p>Die nebenstehende Thematik wird darin auch abgearbeitet.</p> <p>Der Wald am nördlichen Gebietsrand wird entsprechend des Bestands als Fläche für Wald festgesetzt.</p> <p><b>Alternativ: Der Geltungsbereich wird im Norden um die Waldfläche reduziert.</b></p> <p>In einem Streifen von 30 Metern südlich des bestehenden Waldes werden hochbauliche Anlagen aus Brandschutzgründen ausgeschlossen. Zulässig bleiben tiefbauliche Maßnahmen, wie z.B. der Einbau eines Reitbodens.</p>

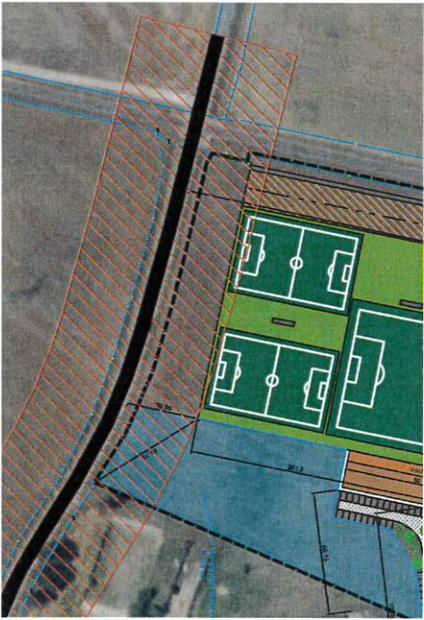
	<p>Vorentwurfes zu berücksichtigen. Das Forstrecht bleibt in den eingereichten Unterlagen als Rechtsquelle bisher unberücksichtigt.</p> <p>Als Alternative ist der Verlauf der Grenze des Geltungsbereichs an dieser Stelle anzupassen und das Waldstück aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht ausgearbeitet. Sollten Erstaufforstungen (z.B. eine Waldrandgestaltung) geplant sein, wäre das Forstrecht anzuwenden.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Auf dem Flurstück 34/2, Flur 17 in der Gemarkung Arneburg stockt anteilig Wald gemäß § 2 LWaldG. Es gilt für den Wald auf der genannten Fläche daher das Forstrecht. Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 Abs. 1 LWaldG). Eine Nutzung der Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen stellt eine Umwandlung in eine andere Nutzung dar.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>1. Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.</p>	
<p>26.16</p>	<p><b>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:</b></p> <p>Gegen das o.g. Aufstellungsverfahren bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, insofern die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bereich der geplanten Sportanlage ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft. Die geplante Sportanlage so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen aller dort geplanten Teilsportanlagen nicht überschritten werden.</p> <p>Es gelten die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:</p> <p>tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A), nachts 45 dB(A)</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Ein dauerhaftes Überschreiten der Richtwerte erfordert jedoch Schallschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastungen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine Prognose über entstehende Geräuschimmissionen beauftragt und die Ergebnisse entsprechend in die Planung eingearbeitet.</p>

	<p>Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,</li> <li>tags an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,</li> <li>2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr</li> <li>nachts an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr</li> <li>3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr</li> <li>an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.</li> </ol> <p>Wobei die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur zu berücksichtigen ist, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.</p> <p>Zur Einhaltung der Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (hier: Wohnhaus Stendaler Straße 51) sind die schallschutztechnischen Anforderungen zu berücksichtigen und in die Planung mitaufzunehmen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, eine Prognose über entstehende Geräuschimmissionen zu erstellen. Folgende Maßnahmen sollten Berücksichtigung finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegebenenfalls geplante Lautsprecheranlagen und ähnliche Einrichtungen sollten mit Schallpegelbegrenzern ausgestattet sein,</li> <li>2. Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, sind zu treffen.</li> <li>3. Vorkehrungen sind zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßig lärm erzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden.</li> <li>4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden</li> </ol> <p>Da aus den Planungsunterlagen noch keine Angaben zu eventuell beleuchteten Werbemitteln zu entnehmen sind wird der Hinweis mit aufgenommen, dass bei der Errichtung von beleuchteten Werbe- und Anzeigeanlagen die Vorgaben der LAI-Richtlinie „Hinweise der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand vom 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015), zu beachten sind.</p>	
26.17	<p><b>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p>

	<p>Zum vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sportanlage“ der Mitgliedsgemeinde Arneburg (VerbGem Arneburg-Goldbeck) wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Geschützhtheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisotypsen bei ca. 35,9 m NHN.</p>	
26.18	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p>
26.19	<p>Überschwemmungs- und Risikogebiete</p> <p>Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach 78b WHG.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p>
26.20	<p>Trinkwasserschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p>
26.21	<p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Das Plangebiet ist bezüglich der Trinkwasserversorgung noch nicht erschlossen. Der Planer geht in Punkt 6.2. „Wasserversorgung“ der Begründung zum B-Plan davon aus, dass die Trinkwasserversorgung möglich ist.</p> <p>Die Versorgung und Planung ist mit dem zuständigen Wasserversorger, hier dem Wasserverband Stendal-Osterburg, als zuständigen Wasserversorger, abzustimmen und Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu diesem Vorhaben.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ist der unteren Wasserbehörde in der Planungsphase des Entwurfes vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes ist unter Nr. 28 enthalten.</p>
26.22	<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>a) Niederschlagswasserbeseitigung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

<p>Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert sowie in den Regenwasserkanal abgeleitet werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.</p> <p>Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</p> <p>Die Versickerung und Einleitung stellen nach § 9 WHG Gewässerbenutzungen dar und bedürfen nach § 8 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Einleitung zu beantragen.</p> <p>Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p> <p>Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWAA-138.</p> <p>Fachliche Hinweise:</p> <p>Die Bewirtschaftung von Regenwasser vor Ort – also die Verdunstung, Versickerung, Speicherung oder Nutzung – ist gesetzlich verankert.</p> <p>Sie sollte die Vorzugsvariante gegenüber der Ableitung von Regenwasser über die Kanalisation darstellen und erlangt vor dem Hintergrund der zunehmenden Versiegelung und des Klimawandels neue Bedeutung.</p> <p>Es gibt dafür Vorgaben - im Vordergrund steht die Zustimmungspraxis nach Wasserrecht (Erlaubnisbehörde = untere Wasserbehörde im LK SDL).</p> <p>1. Jeder hat die Pflicht, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. So steht es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG). Dazu gehört, Niederschlagswasser ortsnah zu bewirtschaften oder es ohne Vermischung mit Schmutzwasser über die Kanalisation bzw. direkt in ein Gewässer einzuleiten (§ 55 Abs. 2 WHG).</p>	<p>Es wird ein Gutachten beauftragt, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes, die dem Vorhaben entgegenstehen, zu prüfen.</p>
---	--

	<p>2. Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält in diesem Sinne ein Versicherungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versicherungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.</p>	
<p>26.23</p>	<p>b) Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Die Schmutzwasserbeseitigung soll laut Punkt 6.3. „Abwasserbeseitigung“ der Begründung über die vorhandenen Leitungen sichergestellt werden.</p> <p>Die Beseitigung und Planung ist mit dem zuständigen Abwasserentsorger, hier dem Wasserverband Stendal-Osterburg, abzustimmen und Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu diesem Vorhaben.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ist der unteren Wasserbehörde in der Planungsphase des Entwurfes vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes ist unter Nr. 28 enthalten.</p>
<p>26.24</p>	<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sollte die Prüfung der Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse entsprechend 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung wird geprüft.</p>
<p>26.25</p>	<p>Grundwasserförderung zur Bewässerung</p> <p>Notwendig werdende Grundwasserförderungen, hier z.B. für die Bewässerung, stellen nach § 9 WHG ebenfalls Gewässerbenutzungen dar und bedürfen nach § 8 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bewässerung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>- Seite 7 der Begründung: Unter „Rechtsgrundlagen: Bundesgesetze“ ist das „WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)]“ zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung wird geprüft.</p>
<p>26.26</p>	<p>Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:</p>	<p>Die Stellungnahme Altlasten / Bodenschutz ist am 02.05.23 eingegangen und unter Nr. 29 in der Abwägungstabelle enthalten.</p>

<p>26.27</p> <p>Amt 66 / Straßenbauamt:</p> <p>Aus Sicht des Straßenbauamtes gibt es zum Vorentwurf B-Plan „Sportanlage“ der Mitgliedsgemeinde Stadt Arneburg folgende Hinweise und Bedenken:</p> <p>- gemäß § 24 des StrG LSA sind Schutzzonen im Zuge der Kreisstraße K 1070 festgelegt (Anbauverbot)</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß eingetroffen und wird umgehend nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Nach dem bisherigen Entwurf liegt die südwestliche Ecke des Bereichs um die Fußballplätze rund 31,5 Meter vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn entfernt, die südöstliche Ecke rund 41,5 Meter. Die südwestliche Ecke des Fußballplatzes selbst liegt 36,5 Meter entfernt und die südöstliche Ecke 42 Meter. Somit lägen Teile des Fußballplatzes innerhalb der Anbauverbotszone von 40 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Auch der Hängerplatz des Reitplatzes läge nach dem derzeitigen Plan teilweise innerhalb der Anbauverbotszone. Es ist zu klären, ob dieser Konflikt durch eine Optimierung der Teilflächen zu lösen ist oder durch Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Unabhängig einer solchen Klärung könnte der Geltungsbereich des B-Planes entsprechend verkleinert werden.</p>
<p>26.28</p> <p>- wie soll der Fußläufige Verkehr zum Sportplatz geführt werden? Im Bereich der Kreisstraße K 1070 endet der Gehweg an der Stendaler Straße 57</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannte Bereich entlang der Stendaler Straße liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Entsprechend werden in diesem keine Festsetzungen dazu getroffen.</p> <p>Die Stadt Arneburg entschließt sich eine Fußwegeverbindung entlang der Stendaler Straße umzusetzen.</p>	
<p>26.29</p> <p>- die Mobilität in der Zukunft ändert sich; im B-Plan sind zwar 73 Parkplätze für PKW ausgewiesen, aber was ist mit Stellflächen für Fahrräder, Pedelec, Lastenräder und wurde an die Barrierefreiheit für Menschen mit Einschränkungen gedacht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Stellflächen für Fahrräder, Pedelec, Lastenräder und die Barrierefreiheit für Menschen mit Einschränkungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt, aber angesichts der geringen Flächenwirksamkeit und der kommunalen Trägerschaft der Maßnahme im B-Plan nicht festgesetzt.</p>	

26.30	<p>Ordnungsamt / Sachgebiet Verkehr:</p> <p>Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen.</p> <p>Für die Anbindung von Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaustraßenträgers erforderlich.</p> <p>Falls durch die o. g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.</p> <p>Am Verfahren sind zu beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die untere Straßenverkehrsbehörde: Landkreis Stendal, Ordnungsamt SG Straßenverkehr, Tautenzienstraße 5, 39576 Hansestadt Stendal</li> <li>- der Straßenbaustraßenträger von Gemeindestraßen: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck</li> <li>- der Straßenbaustraßenträger von Kreisstraßen K 1070: Landkreis Stendal, Straßenbauamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal</li> <li>- der Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg, Osterburger Str. 1, 39596 Arneburg</li> <li>- die Abfallentsorgung: ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anmerkungen zur Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde, den Straßenbaustraßenträgern und der Gruppe Bewohner / Eigentümer / Nutzer werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>
26.31	<p>Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:</p> <p>Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung des Vorentwurfes aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr</li> </ol> <p>Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig zu gewährleisten und zu sichern.</p> <p>Damit bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind, muss die erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuerfösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein.</p> <p>Die notwendigen Verkehrswege sind ständig freizuhalten. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nachzuweisen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen im Entwurfsstand Oktober 2022 die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.</p> <p>Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden muss.</p>

<p>§ 5, § 14 Abs. 1 BauO LSA i. V. m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014) i. V. m. § 18 BtSchG</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>26.32 2. Löschwasser</p> <p>Es ist ein aktueller Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung zu erbringen.</p> <p>Für wirksame Löscharbeiten sind mindestens 800 l/min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwassereinnahmestellen nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt sind.</p> <p>Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 ist zu berücksichtigen.</p> <p>§ 14 Abs. 1, § 50 Nr. 7 und 13 BauO LSA i. V. m. § 15 Abs. 1 Ziffer 7 BauVordVO i. V. m. § 18 BtSchG</p> <p>Anmerkung: Neugeschaffene Löschwassereinnahmestellen sind durch die zuständige Behörde abzunehmen.</p> <p>Bei der Abnahme sind die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen und eine Funktionsprüfung durch den Errichter durchzuführen. Die Funktionsprüfung hat mindestens im Beisein des Betreibers, der zuständigen Brandschutzbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde und der zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Arneburg erbringt im Zuge des Aufstellungsverfahrens einen aktuellen Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung.</p>
<p>26.33 3. Rettungswege</p> <p>Für jeden Aufenthaltsraum (in Gebäuden bzw. Containeranlagen) müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie vorhanden sein. Sollten dafür notwendige Flure notwendig sein, sind diese frei von Brandlasten zu halten.</p> <p>§ 14 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 50 Nr. 9 BauO LSA i. V. m. § 18 BtSchG</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen im Entwurfsstand Oktober 2022 die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.</p> <p>Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden muss.</p>
<p>27 Ministerium für Infrastruktur und Digitales – Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung – Neustädter Passage 14, 06122 Halle (Saale) (27.04.2023)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27.1 Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LentwG LSA)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 10.03.2023 die Unterlagen zu o. g. Planung zu.</p> <p>Ziel der oben genannten Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Fläche am westlichen Ortseingang der Stadt Arneburg, um hier Sportanlagen für den Reit- und Fußballsport zu errichten. Der BP umfasst eine Fläche von ca. 8,5 ha.</p> <p>Der überwiegende Teil wird als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen“ und ein geringer Teil als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Stellplätze)“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des festgesetzt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan (FNP) Arneburg mit dem Ortsteil Dalchau von 2006 ist die Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der BP „Sportanlage“ der Stadt Arneburg wird insofern nicht aus dem FNP entwickelt, sondern soll laut Begründung im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Nach Prüfung dieser Planunterlage wird nachfolgende landesplanerische Stellungnahme abgegeben.</p>	
Landesplanerische Feststellung	Die vorgesehene raumbedeutung Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begründung der Raumbedeutsamkeit	<p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutung Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der BP „Sportanlage“ der Stadt Arneburg ist raumbedeutung im Sinne von raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als überwiegend öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird in die Begründung aufgenommen.</p>
Begründung der landesplanerischen Feststellung	Die im Rahmen der Aufstellung des BP zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP-LSA 2010 und dem REP Altmark 2005, ergänzt	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung der landesplanerischen Feststellung wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2018), liegen dem BP zugrunde.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 ist in Z 45 festgelegt, dass Sportstätten in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten sind. In Z 58 wird Arneburg einschließlich Industriefahen als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Dieser ist entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Planung entspricht dem Ziel Z 45 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010). Durch die Verlagerung der Sportstätte vom alten Standort sollen Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung vermieden werden.</p> <p>Die Stadt Arneburg einschließlich Industriefahen ist gemäß Z 58 des LEP-LSA 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Hieraus ergibt sich ein funktionaler Zusammenhang, weil über den BP Sportflächen auch für Bedarfe geschaffen werden, die ggf. aus zusätzlichen Wohnraumbedarfen für die Ansiedlung der benötigten Fachkräfte für weitere Investitionsvorhaben im Industrie- und Gewerbepark Altmark resultieren.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p>	
<p><b>Rechtswirkung</b></p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Hinweis zum Raumordnungskataster</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 LEntwG LSA ein Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gem die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnein steht Ihnen Frau Hartmann (Tel. 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Lagestatus 489).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung der v. g.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	
	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),</li> <li>- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),</li> <li>- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP- LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),</li> <li>- Regionaler Entwicklungsplan Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2005,</li> <li>- Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018,</li> <li>- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) .</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>28</p>	<p>Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Büligraben 5 • 39606 Hansestadt Osterburg (24.03.23)</p> <p>in Beantwortung Ihres Schreibens vom 10.3.2023 teilen wir Ihnen mit, dass das o.g. Grundstück trink- und abwassertechnisch über das öffentliche Netz des Wasserverbandes Stendal-Osterburg erschlossen werden kann.</p> <p>Eine zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist im o.g. Bereich derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser für das o.g. Grundstück, ist nur über die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Bereich der Stendaler Straße 5 möglich. Der Übergabepunkt für Trinkwasser, kann hier nur über ein bauseits zu stellenden Wasserzählerschacht an der ersten Grundstücksgrenze erfolgen.</p> <p>Der nächstmögliche Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage befindet sich auf Höhe der Stendaler Straße 5. Aufgrund der Entfernung, kann das geplante Funktionsgebäude auf dem Sportplatz nur über eine Abwasserdruckleitung und ein eigenes Hauspumpwerk erschlossen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>29</p> <p>Bodenschutzbehörde Amt 70, (26.04.2023)</p>	<p>werden. Der Übergabepunkt für den Abwasseranschluss erfolgt hier ebenfalls an der ersten Grundstücksgrenze in Form einer Abwasserdruckleitung.</p>
<p><b>Auskunft aus dem Altlastenkaster</b></p> <p>In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkaster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den geplanten Geltungsbereich des B-Planes <b>keine</b> Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.</p> <p><b>Auflagen</b></p> <p>Bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen bestehen aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzrechtes bzgl. der Umsetzung des o.g. Vorhabens keine Bedenken:</p> <p>1) Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde <b>unverzüglich</b> zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</p> <p>2) Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen.</p> <p>3) Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.</p> <p>4) Die Größe von Versiegelungsflächen im Planungsraum ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdrchlässiger Bauweise auszuführen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu 1)</p> <p>Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.</p> <p>Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BbodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.</p> <p>Zu 2)</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Auflagen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).</p> <p>Zu 3)</p> <p>Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).</p> <p>Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 7BBodSchG) ist gemäß § 9 Abs. 1Nr. 1BBodSchV in der Regel zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. In Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG haben demzufolge zum Einbau vorgesehene ortsfremde Materialien die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV für alle Parameter einzuhalten.</p> <p>Zu 4)</p> <p>Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung im Planungsraum.</p>
	<p>ENDE</p>

